



Beschluss zu LSG-NRW-2016-001-H

In dem Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

vertreten durch

Rechtsanwältin Christina Worm

Holsterhauser Str. 81

45147 Essen

info@worm-recht.de

Zeichen: 58/16

— Antragsgegner —

wegen

Anfechtung der Einladungen zu den Kreismitgliederversammlungen am 21.11.2015 und am 22.01.2016 und Feststellung der Nichtigkeit der dort getroffenen Beschlüsse

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerding, Melano Gärtner und Christian Degen am 26.03.2016 beschlossen:

Der Antrag auf Festsetzung des Streitwertes wird abgelehnt.



I. Gründe

Streitwertfestsetzungen sind in der Schiedsgerichtsordnung nicht vorgesehen. Sie sind auch für das schiedsgerichtliche Verfahren nicht erforderlich.

1. Zuständigkeitsstreitwert

Die Zuständigkeit der Schiedsgericht ist in § 6 SGO abschließend geregelt. Da sie nicht von einem Zuständigkeitsstreitwert i.S.d. §§ 2 ff. ZPO abhängt, ist die Festsetzung eines solchen nicht notwendig.

2. Rechtsmittelstreitwert

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln ist in der SGO abschließend geregelt, für Urteile in § 13 Abs. 1 SGO. Da sie nicht von einem Rechtsmittelstreitwert i.S.d. § 511 ZPO, 146 Abs. 3 VwGO abhängig ist, ist die Festsetzung eines solchen nicht notwendig.

3. Gebührenstreitwert / Gegenstandswert

Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei, § 16 Abs. 1 S. 1 SGO.

Die Auslagen der Verfahrensbeteiligten tragen diese selbst, § 16 Abs. 1 S. 2 SGO. Vereinbarungen über eine etwaige Vergütung des Vertreters im schiedsgerichtlichen Verfahren sind zwischen dem betroffenen Beteiligten und dem Vertreter zu treffen. Verfahrensbeteiligte sind auch nicht verpflichtet, einen Anwalt oder eine sonst besonders befähigte Person als Vertreter zu benennen. Es steht nach § 9 Abs. 2 bzw. 3 den Verfahrensbeteiligten frei, eine Person als Vertreter zu benennen, die die Vertretung entgeltlos übernimmt. Dies ist im Rahmen von schiedsgerichtlichen Verfahren in der Partei auch üblich.

Die Festsetzung eines Gebührenstreitwertes bzw. Gegenstandswertes i.S.d. §§ 2, 22 ff. RVG, 39 GKG ist daher nicht notwendig.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen